

Allgemeine Geschäftsbedingungen

skai mobile solutions GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich Projektrealisierungen und Softwareentwicklungen sowie für Reparatur- und Beratungsleistungen und Auskünfte. Für Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung, auch wenn auf sie im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.
2. Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, außer sie werden von uns schriftlich anerkannt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
4. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort ist Potsdam.
5. Im Verkehr mit dem Personenkreis des 24 AGBG – ausgenommen Minderkaufleute – ist ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie nicht ausschließlicher Gerichtsstand für gegen den Käufer gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren Potsdam.

II. Angebote, Auftragsbestätigung und Preise

1. Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend.
2. Technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.
3. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt haben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Unsere Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Lager Potsdam zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer.

III. Versand, Gefahrenübergang, Transportschaden

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager. Gefahr und Kosten der Versendung, einschließlich der Verpackungskosten, trägt der Käufer.
2. Die Gefahr geht – auch bei Lieferung frei Haus – mit der Übergabe der Ware an das – auch eigenes – Transportunternehmen, auf den Käufer über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
4. Etwaige Transportschäden hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Ware, auch dann bei uns anzuzeigen, wenn wir für den Transport nicht verantwortlich sind.

IV. Liefertermine, Lieferung, Rücktritt

1. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Auftragsausführung und Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben sowie Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Sie gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Lager verlässt oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt entsprechendes.
3. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. II. (2) BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens vier Wochen betragen.
4. Nach Ablauf einer Frist gemäß Ziff. IV. 3. ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn er beim setzen der Nachfrist die Ablehnung der Leistung angedroht hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware nach Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt ist.
5. Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb unserer Kontrolle wie z.B. Kriegsgefahr, Gewaltanwendungen Dritter, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Rohmaterialmangel sowie von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten verlängern vereinbarte Lieferfristen und Termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern wir uns in Lieferverzug befinden oder sofern die Leistungshindernisse vor Vertragsabschluss vorhanden, uns aber auch unbekannt waren. Wir werden dem Käufer derartige Hindernisse unverzüglich mitteilen. Dauern solche Lieferverzögerungen länger als zwei Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann jedoch erst zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklären, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen. Dasselbe Rücktrittsrecht besteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages wegen eingetretener Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

V. Abnahme und Übernahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, zumutbare Teillieferungen anzunehmen.
2. Der Käufer gerät auch in Abnahmeverzug, wenn Ihm die Lieferung durch uns nur schriftlich angeboten wird. § 294 BGB ist abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
3. Bei Lieferung auf Abruf stellt der fristgerechte Abruf eine Hauptpflicht im Sinne des § 326 BGB dar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller anderen uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in die laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist und sichert dann den Saldo.
2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware von dem Käufer be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als „Hersteller“ im Sinne von § 950 BGB.
3. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderer Ware verbunden, vermischt oder damit verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.
4.
 - a. Der Käufer tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der gemäß Ziff. 1. und 2. In unserem Eigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab.
 - b. Im Falle der Weiterveräußerung von Ware gemäß Ziff. 3. Gilt als abgetreten der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
 - c. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern uns diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Wert, der gemäß Ziff. 1., 2. und 3 in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht.
 - d. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen hiermit an.
 - e. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
 - f. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät. Wir sind dann

bevollmächtigt, im Namen des Käufers dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer zu benennen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gemäß Ziff. 1., 2. und 3 in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziff. 4. Auf uns übergeht.
6. Jede Beeinträchtigung der gemäß Ziff. 1., 2. und 3. in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Ware ist uns ebenso bekanntzugeben wie Zugriffe Dritter darauf.

VII. Zahlung

1. Die Forderungen aus unseren Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang netto zahlbar.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Ab Fälligkeit hat der Käufer Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 5% zu zahlen, wenn der Käufer nicht einen geringen Nachteil für uns nachweist. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens bleibt unberührt.
4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns Umstände bekannt, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so können wir die gesamte Restschuld fällig stellen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung und / oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig oder von uns anerkannt ist.

VIII. Gewährleistung

1. Angaben zu unseren Waren sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet. Dies gilt abweichend von § 494 BGB auch für Muster.
2.
 - a) Kaufmännischer Verkehr
Für Mängelrügen gelten die Bestimmungen der § 377,378 HGB mit der Maßgabe, dass die jeweilige Mängelrüge schriftlich erfolgen muss.
 - b) Sonstiger Verkehr
Gewährleistungsansprüche die auf offensichtlichen Mängeln beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer rügt den Mangel binnen 14 Tagen ab Lieferung in schriftlicher Form.
Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn infolge von

Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware oder anderer Umstände nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Ware bei Übergabe vorlag.

3. Die Gewährleistung erfolgt unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungsansprüche durch Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung), es sei denn, wir zeigen dem Käufer binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge an, dass wir nachbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Verkäufer ausschließlich die Rechte auf Minderung oder Wandelung zu. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften.
4. Wählen wir im kaufmännischen Verkehr Nachbesserung, können wir verlangen, dass
 - a) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur durch uns vor Ort bereithält.
 - b) Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort, als dem Wohnsitz oder der gewerblichen Niederlassung des Käufers, erfolgen nach unserer Wahl aufgrund einer separaten Vereinbarung über den uns entstehenden Mehraufwand.
5. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
6. Ist eine Mängelrüge unbegründet, ist skai berechtigt, je nach Umfang der erbrachten Leistung, eine Testpauschale bis netto € 150,-- pro Einheit zu erheben.

IX. Haftung

1. Jegliche Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund -, die auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.
2. Weiterhin ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – die, auf grober Fahrlässigkeit unserer Angestellten beruhen, es sei denn, es handelt sich um unsere leitenden Angestellten oder diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben so ein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.
3. Die vorstehenden Freizeichnungen gelten nicht, soweit Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit geltend gemacht werden. In diesen Fällen ist jedoch unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und in der Höhe auf den Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt.
4. Ziff. 1, bis 3. gelten nicht für Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus anfänglichem Unvermögen.
5. Soweit wir auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung in jedem Fall auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

7. Soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

X. Schutz – oder Urheberrecht

1. Der Käufer wird uns unverzüglich unterrichten, falls er auf die Verletzung von Gewerblichen Schutz – oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind allein berechtigt und verpflichtet, den Käufer auf unsere Kosten gegen Ansprüche von Inhabern derartige Rechte zu verteidigen, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt sind. Grundsätzlich werden wir uns bemühen, dem Käufer das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls uns dies zu wirtschaftlichen angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Betrages für die gewährte Nutzungsmöglichkeit erstatten.
2. Umgekehrt wird der Käufer uns gegen über allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche dadurch entstehen, dass wir Instruktionen des Käufers befolgt haben oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert.
3. Von uns zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne unsere Schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei weiter Veräußerung unserer Hardware. Kopien dürfen – ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch uns – lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser von Kunden auch auf Kopien anzubringen.

XI. Export

Der Export unserer Waren in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Einwilligung, unabhängig davon, dass der Käufer für das Einholen jeglicher Ein- und Ausfuhrgenehmigung selbst zu sorgen hat.

Stand: Juli 2012